



**Amt für Gesundheitsvorsorge
Kantonsarztamt
Amt für Volksschule**

Merkblatt

Contact Tracing in der Volksschule

Version 7. Dezember 2021

Die Ausführungen gelten für alle Angebote in der Schule (inkl. Mittagstisch, Musikschule, schulergänzende Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Schulbibliotheken, HSK-Unterricht usw.).

1 Allgemein gilt:

Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend COVID-19 Test zu beachten ([LINK](#)). Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder ab 6 Jahren die allgemeinen Testkriterien gelten, für Kinder unter 6 Jahren gibt es angepasste Testkriterien ([LINK](#)).

Bei Unsicherheiten ist es in der Kompetenz der Eltern, die Hausärztin oder den Hausarzt zu kontaktieren und abzuklären, ob ein COVID-19 Test angezeigt ist.

2 Vorgehen bei Symptomen, die während des Schulbetriebes auftreten

Zeigen sich bei **einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter** in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie/er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, sich umgehend nach Hause begeben und die Hausärztin oder den Hausarzt für eine mögliche COVID-19 Testung kontaktieren. Falls die Ärztin oder der Arzt entscheidet, dass die Person getestet werden muss, bleibt sie oder er mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Zeigen sich bei **einem Kind oder einer/einem Jugendlichen** in der Schule die oben genannten Symptome, kann nach dem Ablaufschema des [Merkblatts zum Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen](#) vorgegangen werden. Sollten also akuter starker Husten oder Fieber bestehen, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum gebracht werden. Das Kind soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt und nach Hause gebracht werden (unter Vermeidung des ÖV). Ob ein Test notwendig ist, entscheidet der Kinder- oder Hausarzt. Sie sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben und die Schule nicht besuchen. Getestete Kinder bleiben mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus,

bleibt das Kind, bzw. die/der Jugendliche zu Hause, bis es 24 Stunden fieberfrei ist. Wenn es sich wieder wohl fühlt und bei gutem Allgemeinzustand ist, kann es wieder zur Schule.

Hinweis: Ein einfacher Schnupfen bei Kindern bis 10 Jahre ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

3 Vorgehen bei positivem Testergebnis je nach Anzahl Betroffener

Positive **Laborbefunde** auf eine Erkrankung mit COVID-19 werden dem Kantonsarztamt durch das Labor innerhalb von 2 Stunden mitgeteilt. Aufgrund dieser Meldung wird die betroffene Person durch das Contact Tracing Team innerhalb von 24 Stunden kontaktiert und aufgefordert, über den versandten Link online die nötigen Angaben zu machen. Eine nicht-elektronische Version steht zur Verfügung. Im Rahmen dieser Erhebung wird der positiv getesteten Person eine Isolationsbestätigung ausgestellt und den von ihr angegebenen engen Kontaktpersonen eine Quarantäneanordnung zugestellt. Bezüglich Definition «enger Kontakt» gelten die Vorgaben des Bundes.

Geimpfte und genesene (= immune) Personen gelten nicht als enger Kontakt und müssen nicht in Quarantäne gehen, ausser es besteht der Verdacht auf Verbindung zu einer potenziell gefährlichen Virusvariante. Das Contact Tracing nimmt diese Einschätzung vor.

3.1 Erwachsene Person:

Wird eine erwachsene Person, die in der Schule arbeitet, positiv getestet, werden alle ungeimpften und nicht-genesenen Erwachsenen, die im infektiösen Zeitraum **engen** Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt.

Im regulären Schulbetrieb wird davon ausgegangen, dass es zu keinem engen Kontakt zwischen Schulkindern und Lehr- oder Betreuungspersonen kommt.

3.2 ein Schüler/eine Schülerin:

Fällt der Test eines Kindes oder einer/s Jugendlichen positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder), die weder geimpft noch genesen sind, unter Quarantäne gestellt. Die anderen Kinder/Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungspersonen werden nicht unter Quarantäne gestellt.

3.3 mehrere Kinder bis 6. Klasse

Werden zwei oder mehr Kinder/Jugendliche in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, ordnet das Kantonsarztamt eine Ausbruchstestung in dieser Klasse an.

In Kindergartenklassen werden keine Ausbruchstestungen vorgenommen.

3.4 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I

Werden in Klassen der Sekundarstufe I mehrere Schülerinnen und Schüler positiv auf COVID-19 getestet, erfolgt in der Regel keine Ausbruchstestung (nachstehend Abschnitt 4.3).

3.5 Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers / einer Schülerin ist positiv auf Covid-19 getestet

Wird eine Person positiv auf COVID-19 getestet, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin oder ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne, die weder geimpft noch genesen sind. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.

4 Vorgehen bei einem vermuteten Infektionsausbruch

4.1 Kindergarten

In Kindergartenklassen werden keine Ausbruchstestungen vorgenommen. Hier gelten die Vorgaben von Kinderärzte Schweiz ([LINK](#))

4.2 Primarschule (1. bis 6. Klasse)

Werden in einer Klasse innert weniger als 10 Tagen zwei oder mehr positive Fälle festgestellt, ordnet das Kantonsarztamt eine Ausbruchstestung an. Diese kann sich auf nur eine oder mehrere Klassen oder die Lehrerschaft beschränken oder aber auch alle Personen der Schule (Lehrerschaft, Hauswarte, Schülerinnen und Schüler, Betreuungspersonal etc.) betreffen. Geimpfte und genesene Personen müssen nicht an der Ausbruchstestung teilnehmen.

4.3 Sekundarstufe 1 (7. bis 9. Klasse)

In Klassen mit Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler und Erwachsene werden in der Regel keine Ausbruchstestungen gemacht und keine Klassen-Quarantänen angeordnet, weil mit der Maskenpflicht die Übertragung stark minimiert ist. Individuelle Quarantäne für einzelne Schülerinnen und Schüler, die engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, sind allerdings möglich. Sollte es trotz Maskenpflicht zu einer ungewöhnlichen Häufung von Infektionsfällen kommen, kann das Kantonsarztamt im Einzelfall eine Ausbruchstestung anordnen.

4.4 Allgemeines Vorgehen bei einer Ausbruchstestung (individuelle Abweichungen sind immer möglich)

Ordnet das Kantonsarztamt eine Ausbruchstestung an, wird diese in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der mobilen Testequipe organisiert. Der Unterricht findet normal statt mit Maskenpflicht, in der Freizeit unterstehen nicht-immune Schülerinnen und Schüler, sowie Lehrpersonen der Quarantäne bis die Resultate der Tests vorliegen.

Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klasse oder aller Klassen, sowie die Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden.

Die Klassenlisten sollen dazu mit den notwendigen Kontaktdaten aktuell gehalten werden. Insbesondere die Handynummern und E-Mail-Adressen der Eltern sollen darin enthalten sein, da die Laboratorien die Testresultate direkt den Eltern zusenden.

Bei positivem Testresultat werden die Eltern der betroffenen Schülerin oder Schüler bzw. die betroffene Lehrperson direkt vom Labor über das Resultat informiert.

Die Schulleitung erhält eine gesamthafte, anonymisierte Rückmeldung zu den Testresultaten, nachdem sämtliche getesteten Personen individuell informiert wurden.

Nach Klassentestung:

- Bei 2 und mehr zusätzlichen positiv getesteten Schülerinnen und Schüler in der Klassentestung findet eine Nachtestung ca. am Tag 7 nach letztem Kontakt statt. Bis dahin gilt die Maskenpflicht weiter, ebenso die Quarantäne ausserhalb der Unterrichtszeit.
- Wenn nur 1 Schülerin / Schüler zusätzlich bei der Klassentestung positiv getestet wird, gibt es keine Nachtestung. Die Maskenpflicht wird aufgehoben. Die Schülerinnen und Schüler achten weiterhin auf Symptome. Falls sie symptomatisch werden, sollen sie sich bei Ihrer Hausärztin oder Hausarzt oder in einer Apotheke testen lassen.

5 Kontaktadressen für obligatorische und weiterführende Schulen

Erziehungsberechtigte wenden sich mit allgemeinen schulischen Fragen, Fragen zur Quarantäne der Schulklasse oder dem Ausbruchstesten an die Schulleitung ihrer Schule.

Bei Fragen im Zusammenhang mit einem konkreten Erkrankungsfall steht die Schulverantwortliche des Contact Tracings den Schulleitungen zur Verfügung.

Die Koordinaten der Kontaktpersonen im Bildungs- und Gesundheitsdepartement sind streng vertraulich und werden den Schulleitung separat mitgeteilt.

Bei allgemeinen Fragen in Bezug auf COVID-19 besuchen Sie die kantonale Webseite www.sg.ch oder wenden sich an die Infoline Coronavirus des Kantons St.Gallen: Telefonnummer: +41 58 229 22 33

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge:

Telefonnummer: +41 58 229 43 82

E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch